

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Wehingen**,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Gerhard Reichegger,

- nachfolgend: „**Gemeinde**“ -

und

dem **Land Baden-Württemberg**,

vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt,

dieses vertreten durch Herrn Ersten Landesbeamten Helbig

- nachfolgend: „**Land**“ -

## Vorbemerkungen

Gegenstand dieses städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sicherung von

- naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund der durch den Bebauungsplan "Stockäcker" (nachfolgend: „**Bebauungsplan**“) der Gemeinde ausgelösten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild gem. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich werden, soweit sie außerhalb des Geltungsbereiches des eingriffsauslösenden Bebauungsplanes umgesetzt werden sollen, und
- vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich werden.

## § 1

### Vertragszweck

1. Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans in der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018 beschlossen. Die Verwirklichung des

Bebauungsplanes löst Eingriffe im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus, die vom Planungsträger ausgeglichen werden müssen. Die in diesem Vertrag geregelten Kompensationsmaßnahmen ergänzen entsprechende Festsetzungen in dem Bebauungsplan und führen in der Summe mit den Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt zu einer ausgeglichenen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

2. Außerdem dient dieser Vertrag der rechtlichen Sicherung der durch die Verwirklichung des Bebauungsplans erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

## **§ 2**

### **Maßnahmen**

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die mit Bebauung des Plangebietes verbundenen Eingriffe entsprechend der im Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 16.12.2019 des Planungsbüros Dr. Grossmann Umweltplanung vorgenommenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren sowie die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

2. Die Maßnahmen sind im Einzelnen:

**a. Maßnahmen im Sinne des Ausgleichs nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB**

- K 1: Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von mageren FFH-Flachland-Mähwiesen
- K 2: Erweiterung des Neuntöterhabitates in östliche Richtung durch starkes Auslichten der Gehölzbestände und Beweidung (die Maßnahme dient gleichzeitig als Artenschutzmaßnahme CEF 1)
- K 3: Anlage eines Blühstreifens (die Maßnahme dient gleichzeitig als Artenschutzmaßnahme CEF 2)
- K 4: Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer artenreichen standortgerechten Nasswiese
- K 5: Rücknahme der aufkommenden Sukzession auf Weidebrache, Pflege durch Wiederaufnahme regelmäßiger Beweidung der Fläche

**b. Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

- CEF 1: Als Ersatz für den Verlust eines Reviers des Neuntöters wird in östliche Richtung vom Baugebiet durch starkes Auslichten der Gehölzbestände und Beweidung ein Neuntöterhabitat erweitert (die Maßnahme dient gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme K 2).
- CEF 2: Ersatz für den Verlust eines Reviers der Feldlerche durch Anlegen eines Blühstreifens (die Maßnahme dient gleichzeitig als Kompensationsmaßnahme K 3).

**Detaillierte Maßnahmenbeschreibungen sind im Anhang beigefügt.**

**§ 3**

**Monitoring**

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintritt (§ 4c BauGB / Monitoring), und die Ziele der erforderlichen und festgelegten Maßnahmen zu überwachen.
2. Im 1., 3. und 5. Jahr sowie nachfolgend in regelmäßigen Abständen von 6-8 Jahren ist zu überprüfen, ob die festgelegten Maßnahmen die gewünschten ökologischen Aufwertungen sowie im Bereich der Kompensationsflächen der Eingriffe, die durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehen, herbeiführen und die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern. Die Erfassung bei Maßnahme K1 hat nach dem „Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg“ durch einen Grünlandexperten zu erfolgen. Bei den übrigen Maßnahmen kann durch Kartierung nach dem Handbuch der LUBW „Arten, Biotop, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten“ die Entwicklung der Maßnahmenflächen überprüft werden. Die jeweilige Bestandserfassung bei den CEF-Maßnahmen hat nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck al.) zu erfolgen. Der Monitoringbericht ist jeweils zum 31.10. des Jahres dem Landratsamt Tuttlingen - Untere Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte das Monitoring das Erreichen der Ziele nicht bestätigen, sind die Maßnahmen zu modifizieren oder geeignete Alternativmaßnahmen zu ergreifen.

3. Um die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen überprüfen zu können, muss vor Maßnahmenumsetzung der Bestand auf den Ausgleichsflächen erhoben werden. Falls dies vor Maßnahmenumsetzung nicht möglich ist, kann bei den einzelnen Maßnahmen wie folgt vorgegangen werden.

CEF 1 – Ausgleich ein Revier des Neuntöters: Es wird von einer „worst-case“ Betrachtung und somit von einer Population vor Umsetzung der Maßnahme mit zwei Revieren auf der Maßnahmenfläche ausgegangen. Nach Umsetzung der Maßnahme müssen daher mind. 3 Reviere nachgewiesen werden.

CEF 2 – Ausgleich ein Revier der Feldlerche: Für die Bestandskartierung kann eine Vergleichsfläche, die von der Lebensraumausstattung und Nutzung vergleichbar mit der Ausgleichsfläche ist, herangezogen werden. Der ermittelte Bestand wird als Ausgangszustand für die Ausgleichsfläche angenommen. Die Vergleichsfläche ist vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **§ 4**

### **Sicherung und Umsetzung**

1. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten durchzuführen. Dazu findet vor Beginn der Maßnahmen ein gemeinsamer Ortstermin statt. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Flächen, auf denen die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. hat die Grundstücke käuflich erworben und hat den Eigentumswechsel durch Vormerkung grundbuchrechtlich gesichert, sie stellt diese Grundstücke auch zur Durchführung der Maßnahmen bereit.
2. Ist die Gemeinde nicht Eigentümerin der Flächen auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sollen, so sind die Bereitstellung der Flächen sowie die Durchführung der Maßnahmen nach § 2 zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer vertraglich und grundbuchrechtlich abzusichern. Diese Absicherung hat die Gemeinde dem Landratsamt Tuttlingen – Untere Naturschutzbehörde nachzuweisen.

3. Mit der Durchführung der Maßnahmen nach § 2 kann die Gemeinde Dritte beauftragen. Bestehende Pachtverträge über die Bewirtschaftung der Flächen sind an diesen Vertrag und den Entwicklungsplan anzupassen. Umfang und Intensität der Bewirtschaftung richten sich nach dem naturschutzfachlichen Entwicklungsziel auf diesen Flächen. Bei Abschluss neuer Pachtverträge oder Vereinbarungen mit Dritten ist dieser Vertrag zu berücksichtigen.
4. Zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet. Eine Förderung nach EU-Richtlinien (FAKT, LPR) scheidet aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung für diese Maßnahmen aus. Sofern die Durchführung auf Dritte übertragen wird, ist in den Pachtverträgen oder Vereinbarungen auf diese Bestimmung hinzuweisen.
5. Auch eine Förderung nach anderen staatlichen Richtlinien ist grundsätzlich nicht zulässig. Sofern nur eine Teilfinanzierung einer Maßnahme erfolgt, kann der Eigenanteil entsprechend als Kompensationsmaßnahme herangezogen werden.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Zeitraum der Durchführung**

1. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit a. sind spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen des Bebauungsplanes durchzuführen.
2. Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 lit b. sind spätestens vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen.
3. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen nach § 2 ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Sämtliche Maßnahmen nach § 2 sind dauerhaft, das bedeutet mindestens 25 Jahre nach deren Durchführung, zu erhalten und zu pflegen.

## **§ 6**

### **Anerkennung der Maßnahmen**

1. Mit den Maßnahmen nach § 3 sollen die nicht vermeidbaren Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans

kompensiert werden. Die geplanten Maßnahmen werden – soweit sie in vollem Umfang von der Gemeinde im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden – von der unteren Naturschutzbehörde als Ersatzmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen anerkannt.

2. Gemeinsam mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs gilt der in § 1a BauGB geforderte Ausgleich bzw. Ersatz als erbracht, wenn die außerhalb des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen durchgeführt worden sind.

## **§ 7**

### **Kosten**

Die Kosten für die dauerhafte Herstellung, Pflege und Instandsetzung sowie bei Bedarf Erneuerung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind von der Gemeinde zu tragen.

## **§ 8**

### **Unterwerfungsklausel**

Die Gemeinde unterwirft sich im Falle der Nichterfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtung gem. § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG).

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ggfs. unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich entsprechen.

3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Anlagen: Beschreibung der Maßnahmen

Wehingen, den

Für die Gemeinde:

\_\_\_\_\_  
Herr Bürgermeister Reichegger


Tuttlingen, den

Für das Land:

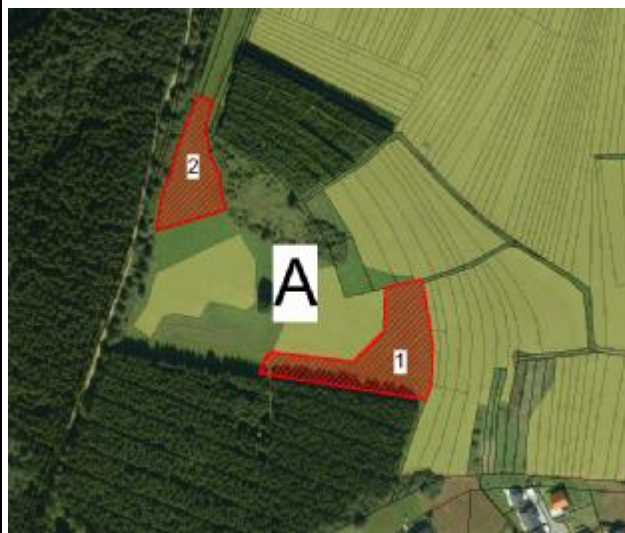
\_\_\_\_\_  
Herr Erster Landesbeamter Helbig

Anhang:

Tabelle 1: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der Kompensationsmaßnahme K 1

<b>Gemeinde Wehingen</b> Bebauungsplan „Stockäcker“		<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K 1</b>
<b>Flurstücksnummern:</b> 2574, 489/3, 489/4, 1901/1, 1854, 1818, 1772, 1311/3, 808, 823, 822/1, 817, 4655/5, 4655/6, 4571, 4561, 4581, 4543, 4589, 4590/1, 4590/2, 4591, 4592		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wehingen
<b>Flächengröße:</b> ca. 68.037 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Wehingen
<b>Status:</b> n geplant	bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b> Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung von mageren FFH-Flachland-Mähwiesen		
		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b> Entwicklung von mageren Glatthaferwiesen, die den Anforderungen der FFH-Flachland -Mähwiesen entsprechen. Erhöhung des Artenreichtums sowie Verbesserung der vernetzenden Funktionen. Schaffung von Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vögel, Heuschrecken sowie viele Tagfalterarten. Zudem wird eine Verbesserung des Landschaftsbildes sowie der Bodenfunktionen durch verringerte Nutzungsintensität angestrebt. Die Flächen wurden im Frühjahr 2019 im Bestand erfasst und auf die Eignung zur Entwicklung einer FFH-Flachland-Mähwiese untersucht.		





rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1, Flstk. Nr. 2574  
gelbe Fläche: kartierte FFH-Mähwiesen

Bestand:

A 1: Fettwiese (33.41) mit dichter, hochwüchsiger Vegetationsstruktur, dominiert von Knautgras (*Dactylis glomerata*). Anteil an Magerkeitszeigern < 15%.  
A 2: Artenarme Magerwiese (33.43) mit hohem Anteil an Gräsern. Viele Magerkeitszeiger vorhanden, jedoch nur mit geringem Deckungsanteil.

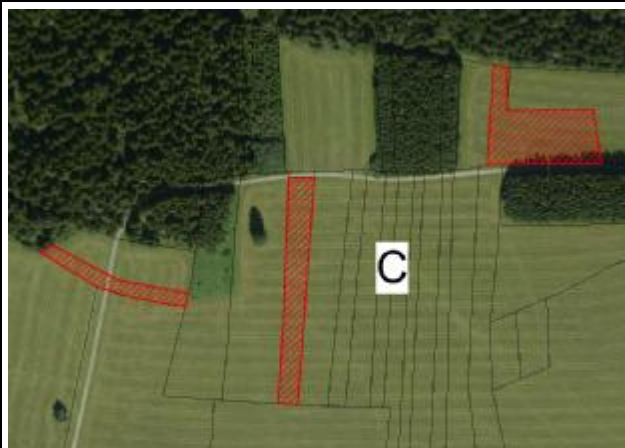


rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1, Flstk. Nr. 489/3, 489/4, 1901/1

gelbe Fläche: kartierte FFH-Mähwiesen

Bestand:

B 1: Artenarme Magerweide (33.51) mit kaum entwickelter Krautschicht und hohem Grasanteil.  
B 2: Wiesenbrache (33.41, 35.11) mit nitrophytischer Saumvegetation.  
B 3: Fettwiese (33.41) auf feuchtem Standort mit einzelnen Magerkeitszeigern mit sehr geringem Deckungsanteil.



rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1, Flstk. Nr. 1854, 1818, 1772

Bestand:

Fettwiese (33.41) mit hoher Schnittfrequenz und hohem Anteil an Nährstoffzeigern.



rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1, Flstk. Nr. 1311/3, 1103/4; 1310

Bestand:

Artenarme Magerwiese (33.43) mit zahlreichen Magerkeitszeigern, jedoch nicht flächendeckend. Vermutlich durch hohe Schnittfrequenz beeinträchtigt.



rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1,  
Flstk. Nr. 808, 823, 822/1, 817

Bestand:

E 1: Fettwiese (33.41) artenreich, mit hohem Anteil an Stickstoffzeigern (>30%).

E 2: Artenarme Magerwiese (33.43) mit relativ hohem Anteil an Störzeigern.

rote Schraffur: Maßnahmenfläche K 1,  
gelbe Fläche: kartierte FFH-Mähwiesen  
Flstk. Nr. 4655/5, 4655/6, 4571, 4561, 4581, 4543, 4589,  
4590/1, 4590/2, 4591, 4592

Bestand:

F 1 - F 3: Artenarme Magerwiese (33.43),  
schwachwüchsig, gedüngt

F 4 + F 5: Fettwiese (33.41)

**Maßnahmenbeschreibung:**

Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer mageren artenreichen Wirtschaftswiese


**Bewirtschaftung der Wiesenflächen mit folgenden Nutzungsbeschränkungen:**

- Ein- bis zweimalige Mahd der Wiesenfläche pro Jahr
- Der erste Schnitt soll zur Hauptblüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Mitte Juni) erfolgen, der zweite Schnitt im September.
- Abtransport des Mähgutes
- Eine Erhaltungsdüngung der Fläche ist erst nach Erreichen des mageren Zielzustandes der FFH-Mähwiese unter folgenden Beschränkungen zulässig:
  - Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha)
  - Verzicht auf mineralischen Stickstoff
  - Düngung nur alle 2 Jahre

**Monitoring:**

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Dabei ist auch der Ausgangszustand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen.

Tabelle 2: Beschreibung der K 2 (CEF 1)

<b>Gemeinde Wehingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stockäcker“		Maßnahmen-Nr.: <b>K 2 (CEF 1)</b>
Flurstück-Nr. 4433, 4442/1, 4442/2, 4443/1, 4443/2, 4369/1, 4445/1 (teilweise)		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wehingen
Flächengröße: ca. 4,4 ha		<b>Gemarkung:</b> Wehingen
<b>Status:</b> S geplant	p bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Entwicklung eines geeigneten Lebensraumes für Neuntöter und Goldammer durch starkes Auslichten der Gehölzbestände und regelmäßige Beweidung		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Neuntöter und Goldammer im räumlichen Zusammenhang.		
<b>Standort/Lage:</b> Die durch dichtes Gehölzaufkommen gekennzeichnete, stark verbuschte Weidefläche befindet sich unmittelbar östlich zum geplanten Bebauungsplangebiet.		
		
<p><i>Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, § 33 Biotop: Offenlandkartierung = magentafarbene Flächen, Waldbiotopkartierung = grüne Fläche, gelb schraffiert = stark verbuschte Weidefläche (Deckungsanteil Gehölze 60-100%), grün schraffiert = leicht verbuschte Weidefläche (Deckungsanteil Gehölze 30-60 %)</i></p>		



Legende: Rote Linie = Bebauungsplangebiet, § 33 Biotope: Offenlandkartierung = magentafarbene Flächen, Waldbiotopkartierung = grüne Fläche, Maßnahmenflächen = gelbe, orangefarbene und rote Flächen

### Maßnahmenbeschreibung:


#### **M1 - Starkes Auslichten niedrig wüchsiger, dichter Gebüsche und Beweidung:**

- Entnahme von mindestens 50% des Gehölzaufwuchses – möglichst bodeneben, um ein Nachwachsen zu verhindern.
- Abräumen des Astmaterials bis Ende Februar vor Beginn der Brutaktivitäten.
- Fortführen der Beweidung im bisherigen Umfang.
- Regelmäßige Entnahme (3-5-jähriger Rhythmus) aufkommender Jungbäume (Fichte, Kiefer, Esche, Bergahorn, Buche)

#### **M2 – Fällen von Bäumen und starkes Auslichten dichter Gebüschbestände:**

<b>Gemeinde Wehingen</b> Bebauungsplan „Stockäcker“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K 2 (CEF 1)</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme der höheren Bäume mit Ausnahme von Totholzbäumen oder Bäume mit gestörten Kronen. Der Abstand der verbleibenden Bäume sollte mindestens 70 – 100 m betragen.</li> <li>• Starkes Auslichten der Gebüschbestände – möglichst bodeneben.</li> <li>• <u>Zielsetzung</u>: Deckungsanteil der Gehölze soll 15 % der Fläche nicht überschreiten.</li> <li>• Abräumen des Astmaterials bis Ende Februar vor Beginn der Brutaktivitäten, dabei können einzelne, eher kleinere Totholzhaufen aus Schnittgut belassen werden.</li> </ul> <p><b>M3 – Beweidung oder Mahd:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Offenhaltung der Heidefläche durch Schafbeweidung in Form der Hütehaltung mit entsprechender Beweidungsintensität oder durch einen mehrmaligen Auftrieb einer Schafherde in Koppeln aus flexiblen Knotengittern.</li> <li>• <u>Alternativ</u> kann die Offenhaltung der Heidefläche auch durch regelmäßige späte Mahd in zweijährigem Turnus erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.</li> </ul> <p><b>M4 – Rodung der hohen Fichtenreihe (Entfernung der hohen Kulisse):</b></p> <p>Diese Maßnahme ist auf dem privaten Flurstück Nr. 4444 durchzuführen und wäre ökologisch die primäre Maßnahme. Eine entsprechende Übereinkunft mit dem Grundstückseigentümer (oder Pächter) wäre wünschenswert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige Fällung der Fichtenreihe</li> <li>• Einbeziehung in die Beweidungs- und Pflegemaßnahmen M3</li> </ul> <p><b>Ökologische Begleitung:</b></p> <p>Die Durchführung der Maßnahmen muss unter sachkundiger Anleitung, beispielsweise dem zuständigen Revierleiter oder einem Ökologen, begleitet werden.</p> <p>Dazu muss eine Einweisung des Pflgetrupps vor Beginn der Maßnahme vor Ort erfolgen. In unübersichtlichen Bereichen müssen im Gelände klar erkennbare Markierungen als Vorgabe für die Rodungsarbeiten angebracht werden.</p>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Entnahme von wüchsigen Jungbäumen (Fichte, Kiefer, Esche, Bergahorn, Buche) unter Schonung von Büschen, vorzugsweise Dorn- und Beerensträucher, in kleineren Gruppen alle 30 – 50 m (3-jähriger Rhythmus).</li> </ul>	

Tabelle 3: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der Kompensationsmaßnahme K 3 (CEF 2)

<b>Gemeinde Wehingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stockäcker“		Maßnahmen-Nr.: <b>K 3 (CEF 2)</b>
<b>Flurstück-Nr.:</b> 1356		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wehingen
<b>Flächengröße:</b> ca. 1.780 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Wehingen
<b>Status:</b> S geplant	p bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Anlage eines Blühstreifens		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang.		
<b>Festlegung des Umfangs der Maßnahme:</b>		
<p>Innerhalb der Eingriffsfläche geht durch Überbauung ein <u>Revier</u> der Feldlerche verloren.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzfläche um Wehingen wird fast ausschließlich als Grünland bewirtschaftet. Ackerland ist nur kleinräumig vorhanden. Daher soll im Folgenden der Funktionsausgleich für die Feldlerche durch die Umwandlung einer intensiv genutzten Grünlandfläche in einen Blühstreifen erfolgen.</p> <p>Durch die Anlage von Blühstreifen mit einer geeigneten arten- und blütenreiche Saatgutmischung kann neuer Lebensraum für die Feldlerche geschaffen werden. Als Orientierungswert weist KREUZINGER (2013)<sup>2</sup> die Anlage eines Blühstreifens von einer Größe von mindestens 100 m Länge und ca. 10 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldlerchenbestände um <b>ein zusätzliches</b> Feldlerchenrevier aus.</p> <p>Im Zuge von artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Einrichtung eines Schleppgeländes auf einer benachbarten Grünlandfläche im Jahr 2014, konnte die Feldlerche als Brutvogel im Bereich des Sollberg mit mindestens 3 singenden Männchen (Brutpaare) nachgewiesen werden.</p>		
<b>Standort/Lage:</b>		
Die Maßnahmenfläche befindet sich in ca. 2,9 km Entfernung südlich des Bebauungsplangebiets im Gewann „Sollberg“.		
 <p>Legende: Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten CEF-Maßnahmen = brauner Punkt</p> <p><b>TK-Übersicht zu K 3</b></p>		

## Gemeinde Wehingen

Bebauungsplan „Stockäcker“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **K 3 (CEF 2)**



Legende: rote Fläche = Flurstück Nr. 1356

Darstellung der Maßnahme K 3

### Maßnahmenbeschreibung:

#### Anlage eines Blühstreifens:

- Umbruch einer ca. 1.780 m<sup>2</sup> großen Grünlandfläche und Einsaat mit einer Saatgutmischung (Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig)
- Dabei soll auf einer Breite von ca. 2 m eine Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung bis spätestens 31.03.
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m<sup>2</sup>, Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst)
- Die Nutzung der Fläche dient ausschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation (nichtlandwirtschaftliche Nutzung)

### Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

#### Neuanlage des Blühstreifens

- Der Blühstreifen ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern.
- Keine regelmäßige Mahd zulässig
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

### Monitoring:

- Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte. Dabei ist auch der Bestand vor Umsetzung der Maßnahme zu erfassen.

Tabelle 4: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der Kompensationsmaßnahme K 4

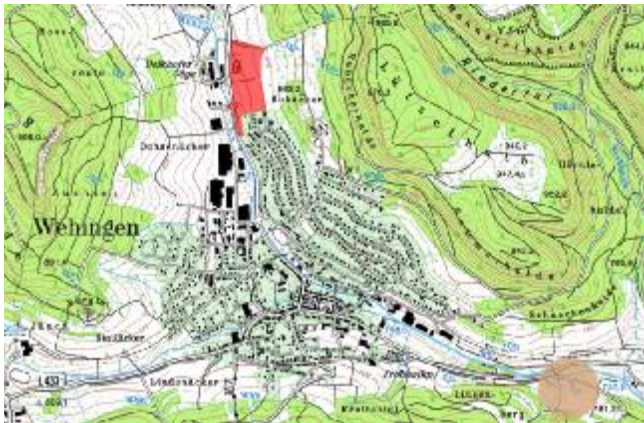

<b>Gemeinde Wehingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stockäcker“		Maßnahmen-Nr.: <b>K 4</b>
Flurstück-Nr.: 3567, 3571, 3567/1,		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wehingen
Flächengröße: 5.854 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Wehingen
<b>Status:</b> S geplant	p bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung einer artenreichen standortgerechten Nasswiese		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Auf der intensiv genutzten Mähwiese auf feuchtem Standort soll durch Nutzungsextensivierung eine artenreiche standortgerechte Nasswiese (33.20) entstehen.		
<b>Standort/Lage:</b>		
		<p>Legende: Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten Maßnahme = brauner Punkt</p> <p><b>TK-Übersicht</b></p>
		<p>Legende: rot schraffiert = Maßnahmenfläche</p> <p><b>Darstellung der Maßnahme</b></p>
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
Zur Entwicklung und Pflege der Fläche darf die Bewirtschaftung der Fläche einen zweimaligen jährlichen Schnitt mit Abtransport des Mähgutes nicht überschreiten. Dabei soll der erste Schnitt nicht vor dem ersten Juni erfolgen.		
Auf Düngung der Fläche soll verzichtet werden.		



Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der Kompensationsmaßnahme K 5

<b>Gemeinde Wehingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Stockäcker“		Maßnahmen-Nr.: <b>K 5</b>
Flurstück-Nr.: 4010, 4011/1, 4011/2, 4042		<b>Eigentümer:</b> Gemeinde Wehingen
Flächengröße: 2.817 m <sup>2</sup>		<b>Gemarkung:</b> Wehingen
<b>Status:</b> S geplant	p bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme</b>		
Rücknahme der aufkommenden Sukzession auf Weidebrache, Pflege durch Wiederaufnahme regelmäßiger Beweidung der Fläche.		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
<p>Rücknahme der z.T. stark fortgeschrittenen Sukzession auf ein Maß leichter Sukzession unter Beibehaltung einzelner Gehölzinseln. Einhergehend wird die langfristige Sicherstellung der Pflege dieser Fläche zur Entwicklung und zum Erhalt eines Lebensraums für zahlreiche Offen- und Halboffenlandarten sowie spezialisierten Pflanzenarten eines mageren Standorts angestrebt.</p> <p>Es werden zahlreiche Vogelarten des Halboffenlandes wie z. B. Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke u. a. gefördert. Durch Umsetzung der Maßnahme profitieren alle heimischen Tier- und Pflanzenarten der Magerrasen, insbesondere auch Heuschrecken wie etwa die Wantschrecke und spezialisierte Tagfalterarten. Das Landschaftsbild erfährt ebenfalls eine Aufwertung.</p>		
<b>Standort/Lage:</b>		
		<p>Legende: Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten Maßnahme = brauner Punkt</p> <p><b>TK-Übersicht</b></p>
		<p>Legende: rot schraffiert = Maßnahmenfläche</p> <p><b>Darstellung der Maßnahme</b></p>

<b>Gemeinde Wehingen</b> Bebauungsplan „Stockäcker“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>K 5</b>
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</b> Auslichten verbuschter Bereiche im fortgeschrittenen Sukzessionsstadium und Wiederaufnahme der Schafbeweidung. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme von aufkommenden Gehölzen bei Schonung von einzelnen älteren Dorn- und Beerensträuchern</li> <li>• Abräumen des Astmaterials möglichst rasch nach den Fällarbeiten</li> <li>• Wiederaufnahme regelmäßiger Beweidung</li> </ul> Offenhaltung der Fläche durch regelmäßiges starkes Auslichten aufkommender Gehölze und Beweidung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Entnahme von wüchsigen Jungbäumen</li> <li>• Beweidung der Fläche</li> </ul>	
Vorübergehende Inanspruchnahme	n Grunderwerb: nicht erforderlich
n Nutzungsbeschränkung: siehe oben	